

Frequently Asked Questions (FAQs)
Erklärungen zu Regeln für temporäre Bauprojekte WEF Jahrestreffen 2027
Stand: 10.07.2026

Bitte beachten: Nachfolgend werden nur spezifische Fragen zu bestimmten Themenbereichen beantwortet. Die grundsätzlichen Erklärungen zu den jeweiligen Regeln und zum gesamten Konzept befinden sich in unserem [Leitfaden WEF](#) 2027.

Inhalt

1. Geltungsbereich der WEF-spezifischen Einschränkungen.....	1
2. Bewilligungspflicht und Anzeigepflicht	2
3. Einschränkungen betreffend Endnutzer (Art. 10a Reglement TP WEF)	3
4. Beschränkung der Anzahl Lokaltäten pro Endnutzer (Nutzungslimite)	6
5. Beschränkung der Anzahl Bautage.....	8
6. Werbung	9
7. Unterlagen für die Baugesuchseingabe / Formelles	10
8. Kontingentierung	12
9. Bauzeiten.....	13
10. Allgemeines	14
11. Fragen zur Eingabe der Gesuche	14

1. Geltungsbereich der WEF-spezifischen Einschränkungen

	Frage	Antwort
1.1.	Ich plane eine Umnutzung ausserhalb der Promenade . Gelten die Einschränkungen gemäss dem WEF-Reglement für dieses Projekt?	Ja, entscheidend ist, ob sich das Projekt im Kernbereich befindet oder nicht. Sofern sich das Projekt im Kernbereich befindet, spielt es keine Rolle, ob es sich an der Promenade oder ausserhalb der Promenade befindet. Es gelten sämtliche im Reglement TP WEF aufgeführten und im Leitfaden WEF beschriebenen Regeln (für die Geltung der Regeln für Projekte im Aussenbereich vgl. unten Antwort zu Frage 3.7.). Ein Plan mit der Einteilung des Davoser Gemeindegebiets in den Kern- und Aussenbereich (sog. Bewilligungsbereiche) finden Sie hier.
1.2.	Ich benutze für den Auf- und Abbau meines Bauprojekts nur private Logistikflächen . Gelten die Einschränkungen gemäss dem WEF-Reglement für dieses Projekt?	Ja, für die Geltung der Regeln spielt es keine Rolle, ob nur private oder auch öffentliche Logistikflächen genutzt werden. Projekte, welche öffentliche Logistikflächen benutzen, können im Einzelfall stärker eingeschränkt werden (vgl. dazu z.B. Ziff. 7.3.4. Leitfaden WEF). Die im Reglement TP WEF aufgeführten und im Leitfaden WEF beschriebenen Regeln gelten aber auch für Projekte, welche nur private Logistikflächen benutzen.

2. Bewilligungspflicht und Anzeigepflicht

	Frage	Antwort
2.1.	Die Firma XY würde gerne Räumlichkeiten in meinem Hotel für das WEF-Jahrestreffen anmieten. Ist dies bewilligungspflichtig?	Die Nutzung von Hotelräumlichkeiten von Firmen während des WEF-Jahrestreffens ist möglich. Sie ist dann bewilligungspflichtig, wenn es sich um eine Umnutzung handelt (z.B. Umgestaltung von Schlafzimmern oder Wellnesszone in Eventräume oder Büros) und dadurch gleichzeitig baurechtlich/feuerpolizeilich relevante Änderungen vorgenommen werden (z.B. Veränderung Grundriss) und/oder der betroffene Raum nicht nur mit intern vorhandenen Möbeln und Materialien umgestaltet wird, sondern dafür ein logistischer Aufwand entsteht (Anlieferungen in Lieferwagen oder LKWs und Abtransporte nach der Veranstaltung). Seminarräume betrachten wir als Eventräume. Wenn diese von Firmen gemietet werden für Anlässe gilt dies nicht als Umnutzung und das Vorhaben ist in dieser Hinsicht nicht bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungspflicht kann sich in jedem Fall auch aus rein feuerpolizeilichen Gründen ergeben. Die Details sind im Leitfaden WEF (Ziff. 2) beschrieben. Achtung: sobald eine Bewilligungspflicht besteht, gelten die Regeln des Reglement TP WEF inklusive die Endnutzerregel.
2.2	Ich führe ein Restaurant/einen Club . Brauche ich eine Bewilligung, wenn ich dieses/diesen am WEF-Jahrestreffen für "geschlossene Gesellschaft" an eine Firma übergebe?	Diese Situation muss im Einzelfall beurteilt werden. Wird das Restaurant von der Firma nicht mehr als Restaurant genutzt, sondern als Event-Lounge umgestaltet und benutzt, liegt eine Umnutzung vor, die bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligungspflicht kann sich wie unter Ziff. 2.1. beschreiben auch dann ergeben, wenn das Restaurant weiterhin als Restaurant betrieben werden sollte, jedoch feuerpolizeilich relevante Veränderungen im Innenraum stattfinden (vgl. im Detail Leitfaden WEF, Ziff. 2.1.). Die exklusive Nutzung eines Clubs durch eine Drittfirma ist dann bewilligungspflichtig, wenn der Club nicht als Club betrieben wird (Barbetrieb, Musik, Lounges), sondern wenn Büros und Konferenzsäle eingerichtet werden und/oder das Innere in feuerpolizeilich relevanter Hinsicht verändert wird (vgl. im Detail Leitfaden WEF, Ziff. 2.1.).
2.3.	Wie soll ich vorgehen, wenn ich unsicher bin, ob das von mir geplante Projekt bewilligungspflichtig ist?	Jeder, der während dem WEF-Jahrestreffen Räumlichkeiten anders nutzt als das ganze Jahr über muss diese neue, temporäre Nutzung beim Bauamt frühzeitig anzumelden, so dass das Bauamt über eine allfällige Bewilligungspflicht entscheiden kann (Anzeigepflicht , Art. 40a KRVO).

		Zu beachten ist, dass die Frist für die Eingabe von Baubewilligungen durch eine simple Anzeige nicht eingehalten wird. Im Zweifel ist deshalb zur Wahrung der Fristen ein Baugesuch auf den dafür zur Verfügung stehenden Plattform einzugeben.
2.4.	Können nach den neuen Regeln Kaffeewagen, Foodtrucks und ähnliches noch eingegeben werden?	Ja. Zusätzliches gastronomisches Angebot ist sogar erwünscht. Mit jedem temporären Bauprojekt kann grundsätzlich auch ein Kaffeewagen/Foodtruck eingegeben werden. Foodtrucks/Kaffeewagen fallen nicht unter das Kontingent. Sie können auch nachträglich noch bis zum 30. November eingegeben werden. Die erleichterten Regeln gelten allerdings nur für klassische Foodtrucks ohne Werbung für Firmen (für Details siehe das Merkblatt für Foodtrucks).
2.5.	Einige unserer WEF-Partner beabsichtigen, für das WEF Apartments/Wohnungen zu mieten und diese als Mitarbeiterbüros zu nutzen. Dabei wird das vorhandene Mobiliar verändert; die Räumlichkeiten dienen lediglich als Arbeitsplätze. Ist dies zulässig?	Die Bewilligungspflicht in Wohnungen verhält sich grundsätzlich gleich wie bei Lokalitäten an der Promenade. Eine Bewilligung braucht es somit in folgenden Fällen: (1) es wird Werbung gemacht oder es finden andere, aus rein baulicher Sicht relevante Veränderungen statt wie Veränderung der Fassade etc. (2) es findet eine Zweckänderung statt wie im erfragten Beispiel (Wohnung wird zum Büro, Hauptzweck der Wohnung entfällt) und damit zusammenhängend stehen An- und Ablieferungen von Mobiliar etc. (es werden nicht nur intern Möbel umgestellt, sondern die Wohnung wird so verändert, dass ein bestimmter minimaler logistischer Aufwand sowohl beim Auf- als auch beim Abbau notwendig ist) (3) unabhängig von 1 und 2 werden feuerpolizeilich relevante Veränderungen vorgenommen (im Fall von Parties z.B. Anzahl Leute > öffentliche Veranstaltungen mit unbekannter Anzahl Gäste sind beispielsweise problematisch)

3. Einschränkungen betreffend Endnutzer (Art. 10a Reglement TP WEF)

	Frage	Antwort
3.1.	Meine Lokalität wird von verschiedenen Endnutzern genutzt (shared location). Wie muss ich vorgehen?	Die e-Plattform lässt die Angabe einer beliebigen Anzahl von Endnutzern zu. Jeder Endnutzer muss nach Aussen beworben werden und muss bereits im Baugesuch angegeben werden. Eine spätere Nachmeldung ist nicht möglich. Zu beachten: Die zwingend anzubringende Eigenwerbung für jeden angemeldeten Endnutzer muss im Vergleich zu anderen allfällig angebrachten Slogans oder Lokalbezeichnungen (wie z.B. "The Global Lounge") klar im Vordergrund stehen.

3.2.	Was gilt als NGO/NPO? Bei meinem Kunden handelt es sich um eine Firma, welche sich für gemeinnützige Zwecke einsetzt (Sustainability, Gleichberechtigung, Umweltschutz etc.). Kann ich diese Firma unter der Bezeichnung NGO anmelden?	Es gilt die Definition gemäss Art. 10a Abs. 2 des Reglements TP WEF: Als NGOs oder NPOs gelten demnach nur Organisationen mit einer klar gemeinnützigen, nicht-wirtschaftlichen Ausrichtung. Unter einer gemeinnützigen Ausrichtung wird beispielsweise die Widmung einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, naturschützenden oder in anderer Weise wohltätigen oder gesellschaftlich relevanten Aufgabe verstanden. Damit NGOs oder NPOs nicht bloss vorgeschoben werden, verlangt die Gemeinde diverse Dokumente zum Nachweis, dass es sich bei der angemeldeten Organisation tatsächlich um ein gemeinnütziges und nicht auf Profit ausgerichtetes Unternehmen handelt. Die notwendigen Dokumente sind in Art. 10a Abs. 3 Reglement TP WEF aufgelistet. Im Zweifelsfall wird ausserdem das Veranstaltungsprogramm eingefordert und es werden – wie bei anderen Projekten - Kontrollen vor Ort betreffend die tatsächliche Nutzung stattfinden. Um als NGO/NPO zugelassen zu werden genügt es somit nicht, eine Firma mit vorbildlichem Zweck zu sein. Die Kriterien der Gemeinnützigkeit und der Nichtwirtschaftlichkeit sind kumulativ zu erfüllen. Social Entrepreneurs zum Beispiel sind keine NGOs/NPOs, solange sie das Kriterium der Nichtwirtschaftlichkeit nicht erfüllen.
3.3.	Mein Kunde ist kein WEF-Partner, kein Vertreter einer Nation und keine NGO/NPO, jedoch am WEF-Jahrestreffen seit Jahren mit einer temporären Location präsent. Kann für einen solchen Kunden eine Ausnahme gewährt werden?	Es werden keine Ausnahmen gewährt für Firmen, welche die in Art. 10a des Reglements TP WEF genannten Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere kann keine Rolle spielen, seit wie vielen Jahren sich die entsprechende Firma bereits an der Promenade während dem Jahrestreffen präsentiert. Bei den neuen Regeln geht es um eine Einschränkung von Repräsentationen von Firmen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Hauptveranstaltung stehen, um eine Überbelastung der Infrastrukturen zu vermeiden, unabhängig davon, ob diese in der Vergangenheit bereits in Davos anwesend waren oder erst zukünftig nach Davos kommen wollen.
3.4.	Darf ich auf die Angabe eines Endnutzers verzichten oder meinen eigenen Namen / Namen des Hotels / der Location angeben?	Nein. Die Angabe eines Endnutzers, welcher die in Art. 10a Reglement TP WEF aufgelisteten Kriterien erfüllt, ist obligatorisch. Das Baugesuch kann ohne diese Angabe nicht gestellt werden. Wird ein Formular z.B. mit einem Fantasienamen, mit dem eigenen Namen / Namen des Hotels oder mit einem Namen einer Firma abgesendet, welche die Voraussetzungen von Art. 10a Reglement TP WEF nicht erfüllt,

		gilt das Gesuch als unvollständig resp. nicht regelkonform und es wird darauf nicht eingetreten bzw. es wird abgewiesen.
3.5.	Mein Kunde möchte im Hintergrund bleiben, darf die von ihm gebuchte Location gegen aussen und innen neutral ausgestaltet werden?	Nein. Eine neutrale Aussengestaltung ist nicht erlaubt. Nur mittels einer Bewerbung des angegebenen Endnutzers nach Aussen (Eigenwerbung) ist Transparenz gewährt und kann eine effiziente Kontrolle von Seiten der Gemeinde durchgeführt werden. Eine neutrale Innengestaltung ist nicht verboten, kann aber zusammen mit anderen Hinweisen als Indiz für unerlaubte Drittnutzungen gelten.
3.6.	Darf meine Lokalität auch von nicht nach aussen beworbenen Firmen, genutzt werden?	Die Baubewilligung erfolgt grundsätzlich allein für die Nutzung durch die angemeldeten Firmen (Endnutzer) und zu deren eigenen Zwecken. Drittnutzungen durch nicht angemeldete Firmen zu deren eigenen Zwecken sind grundsätzlich verboten. Die Gemeinde setzt dabei auf die Loyalität der angemeldeten Endnutzer dem WEF gegenüber und wird Stichkontrollen vor Ort durchführen. Als Indiz für einen Verstoß gilt, wenn die Location beliebigen Drittnutzern slot-weise entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Ausnahme: Handelt es sich nur um eine sehr punktuelle Drittnutzung (z.B. ein Dinner) durch einen anderweitig registrierten und bewilligten Endnutzer, greift diese Einschränkung nicht.
3.7.	Gelten die Regeln betreffend Endnutzer auch für Bauprojekte im Aussenbereich ?	Ja, grundsätzlich gilt das ganze Reglement TP WEF auch für Bauprojekte im Aussenbereich. Wo es nicht gilt oder wo mildere Regeln gelten, wird dies im Reglement ausdrücklich erwähnt (z.B. betreffend Gebühren). Auch Bauprojekte im Aussenbereich dürfen deshalb nur für die in Art. 10a Reglement TP WEF erwähnten Endnutzer eingereicht werden. Die Abgrenzung zwischen Kernbereich und Aussenbereich ist auf dem Plan «Bewilligungsbereiche WEF» auf unserer Homepage ersichtlich.
3.8.	Dürfen akkreditierte Medien unter den neuen Regeln noch ein Gesuch stellen für ein temporäres Bauprojekt?	Die Möglichkeiten für akkreditierte Medien waren bisher schon sehr beschränkt (keine Eventlocations, nur reine Arbeitsplätze). Neu werden keine temporären Bauprojekte mehr für akkreditierte Medien bewilligt, zumal das WEF diesen Medien bereits Arbeitsplätze zur Verfügung stellt.
3.9.	Mein Endnutzer ist sowohl eine NGO als auch ein WEF-Partner, welche Kategorie soll ich	Das kann frei entschieden werden. Wichtig ist, dass mindestens die Voraussetzung <i>einer</i> Kategorie erfüllt ist. Entscheidend ist ausserdem nicht die Frage, ob die Firma ein

	im Baugesuchsformular ankreuzen?	WEF-Partner ist oder nicht, sondern ob sie am WEF-Jahrestreffen eingeladen ist oder nicht. Wird die Kategorie «NGO» angekreuzt, sind sämtliche für diese Kategorie notwendigen Nachweisdokumente einzureichen.
3.10.	Muss ein Land auch am WEF-Jahrestreffen eingeladen sein, um als Endnutzer akzeptiert zu werden.	Nein , ein Land muss Stand heute dieses Kriterium nicht erfüllt haben. Zu beachten ist die Formvorschrift des Sendungsschreibens und die Nutzungslimite (1 Projekt pro Endnutzer), welche auch für Länder gilt.
3.11.	Ich möchte ein Projekt für eine sehr renommierte Universität eingeben. Welche Formerfordernisse muss ich beachten?	Sehr renommierte, allseits bekannte Universitäten müssen keine Nachweise einreichen. In allen anderen Fällen sind die im Reglement TP WEF vorgesehenen Nachweise einzureichen.
3.12.	Spielt es eine Rolle, ob ich als Endnutzer einen Strategic Partner wähle oder eine Firma mit einer anderen Partnerschaft.	Entscheiden ist, ob die betroffene Firma am WEF-Jahrestreffen eingeladen ist oder nicht. Die Wahl eines Strategic Partners hat den Vorteil, dass die Einladung bereits in der Partnerschaft inbegriffen ist.
3.13	Wo finden wir eine aktuelle, verbindliche WEF-Partnerliste?	Eine offizielle WEF-Partnerliste befindet sich auf der offiziellen Website des WEF. Weitere Angaben zur Partnerschaft / zum Einladungsstatus gibt der jeweilige sogenannte "Key Account Manager" der jeweiligen Firma, nicht das WEF.
3.14	Muss ein Sponsor angegeben werden als Nutzer wenn er: - An der Aussenfläche nicht genannt wird - Keine eigenen Räumlichkeiten nutzt - Aber beispielsweise Logo Präsenz innerhalb der Location hat und / oder Eventformate sponsert (unter seinem Namen Anlässe stattfinden)	Ein Sponsor gilt als Endnutzer, sobald er Räumlichkeiten selber nutzt. Auch eine Veranstaltung im eigenen Namen des Endnutzers gilt als eigene Nutzung. Der Einzige Fall, in dem sich ein Sponsor, von einem Endnutzer unterscheidet und deshalb nicht angegeben werden muss, ist, wenn keine physische eigene Präsenz stattfindet im Sinn von eigenen Veranstaltungen, sondern die Firma irgendwo auf einer Sponsorentafel als Geldgeber aufgeführt wird.

4. Beschränkung der Anzahl Lokalitäten pro Endnutzer (Nutzungslimite)

Grundregel: Pro Endnutzer darf nur *ein* temporäres Bauprojekt (entweder *eine* Umnutzung oder *ein* Temporärbau) benutzt werden.

	Frage	Antwort
4.1.	Was gilt als <i>ein</i> Bauprojekt?	Als <i>ein</i> Bauprojekt gilt klassischerweise: - 1 freistehender Temporärbau - Umnutzung einer auch sonst als eigene Einheit genutzten Räumlichkeit (z.B. Benetton-Laden)

	Was gilt, wenn eine bestehende Lokalität (z.B. ein Restaurant) umgenutzt wird und da Restaurant mit einer Vorbaute ergänzt wird? Mein Kunde nutzt zwei verschiedene Ladenlokalitäten. Gilt dies als eine oder als zwei Umnutzung(en)? Was gilt, wenn zwei Umnutzungen nicht direkt innerlich verbunden sind, aber sich im gleichen Gebäude (Verbundenheit	Grundvoraussetzung für die Eingabe eines Projekts ist ein einheitlicher Gesuchsteller und einheitliche Projektleitung. Werden verschiedene bestehende Gebäude/Räumlichkeiten umgenutzt, gilt die Umnutzung als <i>eine</i> Lokalität, solange die verschiedenen umgenutzten Räumlichkeiten innerlich verbunden sind und als <i>eine</i> Lokalität genutzt sowie von aussen als <i>eine</i> Lokalität designt und wahrgenommen werden. Dies ist bei gleichem Endnutzer für beide/alle verbundenen Lokalitäten in der Regel sowieso der Fall. Bei verschiedenen Endnutzern (shared locations) muss für die verbundenen Lokalitäten ein Gesamtkonzept vorliegen (Themen Hub) und die verschiedenen Lokalitäten müssen von aussen (und innen) als <i>ein</i> Projekt designt und wahrnehmbar sein (einheitliches Branding, verbindender Name wie z.B. Health Hub). Auf die Hausnummer oder Parzelle kommt es somit nicht an, sondern auf die innere Verbundenheit der Räumlichkeit und die einheitliche Nutzung und Wahrnehmung als <i>ein</i> Projekt. Zum Ganzen vgl. unser <u>Merkblatt</u> Dieselbe Regel gilt für Temporärbauten, welche direkt mit einer umgenutzten, bestehenden Räumlichkeit innerlich verbunden und äusserlich einheitlich gebranded / wahrgenommen werden (z.B. Englische Kirche). Hier gilt die gleiche Regel wie bei innerlich verbundenen, aneinander angrenzenden Lokalitäten: Sollten die verschiedenen Räumlichkeiten einheitlich genutzt werden (entweder 1 Endnutzer oder mehrere Endnutzer mit einem Gesamtkonzept, d.h. Themen-Hub mit einheitlichem Branding), kann ein Baugesuch für das Gesamtprojekt eingegeben werden. Werden die Räumlichkeiten von verschiedenen Endnutzern ohne Gesamtkonzept genutzt, sind zwingend verschiedene Baugesuche einzugeben.
--	---	---

	über gemeinsamen Hauseingang, Treppenhaus) / innerhalb der gleichen Hotelanlage befinden?	
4.2.	Mein Temporärbau wird von diversen Endnutzern genutzt. Haben die Endnutzer aufgrund der geteilten Nutzung Anspruch auf eine zusätzliche Lokalität?	Nein. Bei der Regel der beschränkten Anzahl Lokalitäten pro Endnutzer (Nutzungslimite) spielt es keine Rolle, ob die Lokalität mit anderen Endnutzern geteilt wird oder nicht. Ebenso wenig spielt zum Beispiel die tatsächliche Grösse der Lokalität eine Rolle. Eine Teilnutzung wird somit einer alleinigen Nutzung grundsätzlich gleichgesetzt.
4.3	Mein Kunde plant eine Präsenz in einem Temporärbau und in einer Räumlichkeit in einem Hotel. Zählt die Nutzung im Hotel auch zur Nutzungslimite?	Die Nutzungslimite (nur 1 Projekt pro Endnutzer) bezieht sich auf bewilligungspflichtige Projekte. Ob eine Nutzung in einem Hotel zur Nutzungslimite hinzuzählt, hängt deshalb davon ab, ob die Nutzung im Hotel bewilligungspflichtig ist oder nicht. Zur Bewilligungspflicht siehe oben und Leitfaden Ziff. 2.1.
4.4	Gemäss FAQ Ziff. 3.6. dürfen bereits als Endnutzer in einer anderen Lokalität registrierte Firmen in anderen Lokalitäten vereinzelte Veranstaltungen abhalten wie einzelne Dinner. In meiner Lokalität werden nur solche Firmen Anlässe veranstalten, die bereits anderweitig als Endnutzer registriert sind. Wen soll ich als Endnutzer angeben?	Beschrieben wird der Fall einer shared location, die einzig als Zweitlocation für bereits registrierte Endnutzer dienen soll. Damit wird die in Ziff. 3.6. erwähnte Ausnahme (einzelne Dinner in anderen Locations von bereits registrierten Endnutzern, z.B. weil die eigene Location für das geplante Dinner zu klein ist). Diese Ausnahmeregelung soll aber nicht durch ein entsprechend geschaffenes Raumangebot zur Regel werden. Die Nutzungslimite soll ja gerade dazu dienen, dass pro Firma <i>weniger</i> Bauten erstellt werden. Wenn nun eine Baute extra für solche Fälle erstellt wird, widerspricht dies dem Sinn und Zweck unserer Regeln. Jedes baubewilligungspflichtige Projekt muss eigene Endnutzer angeben können, die noch nicht anderweitig registriert sind und das Projekt auch – mit allfälligen einzelnen Ausnahmen – zu eigenen Zwecken betreiben. Auf Gesuch hin prüft die Gemeinde allfällige Sonderfälle.

5. Beschränkung der Anzahl Bautage

	Frage	Antwort
5.1.	Stehen für sämtliche Umnutzungen nur 5 Aufbau tage (und für sämtliche Temporärbauten nur 10 Tage) zur Verfügung?	Die Einschränkung auf 5 Aufbau tage für Umnutzungen (ebenso wie die Einschränkung auf 10 Tage für Temporärbauten) beziehen sich nur auf Tage mit Nutzung öffentlicher Fläche. Eine Umnutzung darf mit anderen Worten nur noch während 5 Tagen öffentliche Fläche nutzen (und ein Temporärbau darf nur noch während 10 Tagen öffentliche Fläche nutzen). Die Buchung zusätzlicher Bautage, an denen nur private Logistikfläche benutzt wird, ist - sofern die übrigen Vorschriften beachtet sind - möglich.

5.2.	Wie viele Bautage dürfen Werbeprojekte nutzen?	Für eigenständige Fassadenwerbung (i.d.R. Billboards) gilt ein Maximum von 5 Nutzungstagen für öffentliche Logistikflächen. In den meisten Fällen bildet die Fassadenwerbung allerdings Teil der Umnutzung, weshalb in diesen Fällen für die Umnutzung inklusive Fassadenwerbung insgesamt 5 Nutzungstage öffentlicher Logistikfläche zur Verfügung stehen. Die Montage von Werberahmen im Dezember ist davon ausgenommen.
5.3.	Was zählt als Bautag ?	Sobald von aussen hör- und/oder sichtbare Arbeiten am Bauprojekt stattfinden, zählt dies als «Bautag» und zwar unabhängig davon, ob für die Arbeiten öffentliche oder private Logistikfläche benutzt wird. Bei einer Umnutzung plus einer Vorbaute genügt es, dass die beiden Elemente ohne weiteres als Einheit erkennbar sind. Entscheidend ist dafür die unmittelbare örtliche Nähe sowie auch das einheitliche Branding. Auch hier kann das Ganze somit nur als ein gemeinsames Projekt eingegeben werden, wenn alles vom gleichen Endnutzer genutzt wird, oder wenn ein Gesamtkonzept (Themen-Hub) besteht.
5.4.	Muss für das Ausräumen einer umzunutzenden Lokalität ein Bautag gebucht werden?	Das Ausräumen resp. der Abtransport der Ausrüstung bzw. der Waren einer Lokalität ist Voraussetzung und Teil der Umnutzung, ebenfalls unabhängig davon, ob dazu öffentliche oder private Logistikfläche benutzt wird. Somit muss für von aussen hör- und/oder sichtbare Ausräumarbeiten ein Bautag gebucht werden.

6. Werbung

	Frage	Antwort
6.1.	Wann gilt Werbung als Fremdwerbung ?	Fremdwerbung liegt dann vor, wenn für eine Firma geworben wird, welche nichts mit den im gleichen Gebäude stattfindenden Aktivitäten und Anlässen zu tun hat. Beispiele: - Wenn in einem Kleiderladen eine Eventlocation für die Firma X geplant ist und gegen aussen Werbung für die Firma X gemacht wird, ist dies Eigenwerbung. - Wird an einer Hotelwand für die Firma Y geworben und befindet sich in diesem Hotel keine Eventräumlichkeit dieser Firma, ist dies Fremdwerbung.

6.2.	Wenn an einer Hotelfassade Werbung gemacht wird, muss im Innern ein Event für diese Firma stattfinden?	Wird an einem Hotel Werbung gemacht, ohne dass darin eine Eventfläche für den entsprechenden Firma eingerichtet ist, liegt Fremdwerbung vor. An Hotels darf dann ausnahmsweise Fremdwerbung angebracht werden, wenn sie ihre Betten zu mind. 2/3 an das WEF oder die Sicherheitskräfte abgeben.
6.3	Sind LED-Bildschirme erlaubt?	Ja, aber nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen. Insbesondere ist keine übermäßige Animation erlaubt und pro Projekt darf höchstens 10m ² digitale Werbung gemacht werden. Die Bedingungen sind im Detail dem Leitfaden in Ziff. 8 zu entnehmen.
6.4	Pro Projekt gilt die Limitierung von maximal 10 m ² digitale Werbefläche. Im Leitfaden ist die digitale Werbefläche erklärt mit «selbstleuchtender oder hinterleuchteter Werbefläche (z.B. LED-Bildschirme). Fallen somit selbstleuchtende Logos und Schriftzüge sowie hinterleuchtete Stoffbanner auch unter die Einschränkung?	Die Einschränkung für «digitale Werbefläche» bezieht sich gestützt auf unsere bisherige Praxis für das WEF 2027 weiterhin auf animierte Werbeflächen wie eben z.B. und klassischerweise ein LED-Bildschirm. Nicht animierte selbstleuchtende Schriften oder hinterleuchtete Stoffbanner fallen nicht darunter, zumal sie von ihrem Leucht- und Ablenkungseffekt mit animierten Flächen nicht vergleichbar sind.
6.5	Was gilt genau als Fassadenwerbung ? Nur das Logo der Firma oder auch weitere Gestaltungselemente auf der Fassade?	Grundsätzlich gilt eine Fassade, welche zusammen mit dem Logo eine gestalterische Einheit bildet als Werbefläche. Die Abgrenzung zwischen Werbefläche und neutrale Fassadenfläche ist nicht in jedem Fall gleich klar und die Beurteilung beinhaltet deshalb ein gewisses Ermessen.

7. Unterlagen für die Baugesuchseingabe / Formelles

	Frage	Antwort
7.1.	In welcher Form muss das Sendungsschreiben für Länderververtretungen eingereicht werden? Gibt es ein vorgedrucktes Formular? Auf was muss ich achten?	Neu steht eine Vorlage zur Verfügung auf unserer Website. Sie dient nur zur inhaltlichen Orientierung. Das Schreiben muss auf original Briefpapier der jeweiligen Botschaft verfasst werden. -
7.2.	Ist es richtig, dass der Situationsplan nach der Erstellung und vor der Eingabe von einem Geometer geprüft und gestempelt werden muss? Muss dies der Kreisgeometer sein?	Falls der eingereichte Plan ersichtlicherweise aus dem LIS stammt, ist kein Stempel eines Geometers notwendig. Handelt es sich um selbst gezeichnete Pläne benötigen eine Prüfung und einen Stempel des Geometers (Darnutzer).

7.3.	Was bedeutet bei den Grundrissplänen "vollständige Vermassung" - jedes einzelne sichtbare Objekt?	Was bedeutet bei den Grundrissplänen "vollständige Vermassung" - jedes einzelne sichtbare Objekt?
7.3.	Kann die Logistikfläche, welche im Bauinstallationsplan einzuzeichnen ist, frei gewählt werden?	Welche Logistikflächen zur Verfügung gestellt werden können, hat sich über die letzten Jahre hinweg entwickelt und ist inzwischen mehr oder weniger fix, wobei bei neuen Gegebenheiten immer neue hinzukommen oder alte wegfallen können. Eine Übersicht aus dem jeweils letzten Jahr ist im Plan "WEF-Logistikzonen" auf unserer Website ersichtlich.
7.4.	Gibt es spezielle Anforderungen an die Qualität der Visualisierung der Aussenhülle von Temporärbauten vor Weihnachten?	Es gibt keine konkreten Anforderungen an die Qualität der Visualisierung. Je realistischer desto besser. Sollte es sich um ein wiederkehrendes Projekt handeln und sollte sich das Projekt visuell vom Vorjahr nicht unterscheiden, wäre eine Fotografie empfehlenswert und hilfreich.
7.5.	Im Leitfaden wird für neue temporäre Projekte von einer Vorabprüfung gesprochen. Ab wann genau kann dies stattfinden und in welcher Form? Gilt hier das Datum der Öffnung des Online Portals oder kann die Vorabprüfung auch in anderer Form möglich und wenn ja, ab wann?	Eine Vorabprüfung kann jederzeit erfolgen und es gibt dafür keine Formvorschriften. Es existiert dafür auch keine digitale Möglichkeit der Eingabe. Der Behörde müssen sämtliche Unterlagen eingereicht werden, die schon bekannt sind und für eine aussagekräftige Prüfung notwendig sind. Für die Vorabprüfung müssen mindestens 4 Wochen eingerechnet werden.
7.6.	Wenn eine eigene Logistikfläche (Zelt/Container) mehreren Projekten dient, kann/soll dies als eigenes Projekt eingegeben werden? Wird diese Fläche nur einem Projekt zugeordnet und dieses Projekt erhält dann keine Genehmigung - haben auch die anderen keine Logistikfläche mehr.	Container/Logistikprojekte, welche anderen Projekten zu dienen, sollen separat eingegeben werden. Aus der Eingabe muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Logistikprojekt handelt und es muss ersichtlich sein, mit welchen Projekten es zusammenhängt (z.B. Bemerkungsfeld am Schluss verwenden). Beim Endnutzer darf ausnahmsweise der Name des Gestaltstellers angegeben werden (Kategorie egal, weil keine passt). Achtung: dient ein Logistikprojekt nur einem einzigen Projekt und lässt es sich auf den selben Plänen eingeben, ist es zusammen mit diesem Projekt einzugeben.
7.7.	Genügt für die Einhaltung der Fristen die Online-Einreichung oder müssen die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt auch ausgedruckt per Post eingereicht werden?	Für die Einhaltung der Frist zählt die (vollständige) Online-Einreichung. Die ausgedruckte und unterzeichnete Version kann nachgereicht werden.

	Unvollständige Gesuche erhalten gemäss Bewertungsmatrix weniger Punkte, gleichzeitig gelten sie als nicht genehmigungsfähig. Was bedeutet das in der Praxis? 8.5.4. Wie wird eine Busse gewichtet - wie wissen wir das?	Hier kommt es auf den Grad der Unvollständigkeit an. Wenn nur einzelne Dokumente oder Teile von Dokumenten fehlen (z.B. es fehlt die Seite 2 eines Gesuchs, es fehlt eine Beilage zu einem Zusatzgesuch), wird eine einmalige Nachfrist zur Nachreichung gewährt. Fehlen hingegen etliche Dokumente wird auf das Gesuch nicht eingetreten. In Bezug auf die Angabe des Endnutzers gilt das Gesuch beispielsweise als unvollständig, und wird direkt abgewiesen, wenn gar kein Name angegeben wird. Fehlen einzelne Nachweisdokumente ist das Hochbauamt hingegen verpflichtet, eine einmalige Nachfrist zu setzen, das betroffene Gesuch wird aber schlechter bewertet als eines, bei dem alle Dokumente mitgesendet wurden. Die Höhe einer Busse richtet sich nach der Schwere des Verstosses in objektiver (Ausmass des Verstosses, Schwere der Verletzung) und subjektiver (Verschulden/Vorwerfbarkeit/Verhalten während und nach dem Vorfall) Hinsicht sowie gemäss den finanziellen Verhältnissen der betroffenen Person. Im Rahmen der Kontingentierung werden die Verstösse entsprechend ihrer im Bussenverfahren festgestellten und festgehaltenen Schwere punktiert (siehe dazu Tabelle im Leitfaden).
8.6.	Was passiert wenn sich ein Projekt zurückzieht - rutscht ein neues nach?	Es gibt keine Warteliste. Fällt ein akzeptiertes Projekt zu einem späteren Zeitpunkt weg, rutscht kein neues nach.
8.7.	Woher nimmt die Gemeinde all die Informationen (Logistik, Materialisierung, Green-Share etc.) für die sekundären Bewertungen?	Sämtliche Informationen ausser den Angaben zur Nachhaltigkeit werden dem Baugesuch inkl. Beilagen (insbesondere auch: Bauinstallationsplan) entnommen. Für die Fragen der Nachhaltigkeit wird ein separates Formular erstellt, welches diejenigen Projekte beantworten müssen, bei welchen Punktegleichstand besteht.
8.8	Gemäss Reglement entscheidet am Ende das Los, falls trotz zwei Bewertungsrunden (Selektionskriterien 1 und 2) Projekte mit gleicher Punktzahl um die gleichen Plätze kämpfen. Wie wird die Gemeinde diesbezüglich vorgehen? Wie wird ein faires Verfahren garantiert?	Die Verlosung kommt nur als letzte Möglichkeit zum Zug. Sollte dieser Fall eintreffen, wird die Gemeinde ein für alle transparentes Verfahren wählen.

9. Bauzeiten

9.	Frage	Antwort
9.1.	Arbeiten ausserhalb der genehmigten Zeiten: für uns ist nicht klar was gilt für die Zeit	Aktivitäten, welche von aussen weder- sicht- noch hörbar sind, sind nicht störend und werden von der Gemeinde nicht kontrolliert / geahndet. Dies gilt sowohl ausserhalb

	ab Samstag 16:00 bis Montag 07:00 Uhr. Einmal heisst es "striktes Bauverbot" und einmal "Bauen erlaubt sofern nicht sicht- und hörbar von aussen"? Gibt es zwischen Sonntag und z.B. dem 4 Januar einen Unterschied?	der offiziellen Arbeitszeiten als auch an Sonntagen. Für die Einhaltung der übrigen notwendigen Vorschriften für Arbeiten zu diesen Zeiten ist der jeweilige Gesuchsteller verantwortlich.
--	--	--

10. Allgemeines

10	Frage	Antwort
10.1	Die Kommunikation der neuen Einschränkung erfolgt zu spät. Ich habe die Verträge für das nächste Jahrestreffen bereits abgeschlossen .	Die Gemeinde kann für bereits abgeschlossene Verträge nicht verantwortlich gemacht werden. Auf mögliche Verschärfungen für das kommende Jahr und auf die jeweilige Kommunikation bis spätestens anfangs Mai wird jedes Jahr hingewiesen. Es ist seit längerem bekannt, dass Einschränkungen bis hin zu einer Kontingentierung möglich sind. Diese Lage ist in die Verträge miteinzubeziehen.
10.2	Können finanzielle Sponsoren Geschenke oder Produkte anbieten oder ein bereits vorhandenes Speisen- und Getränkeangebot in den Räumlichkeiten sponsern?	Nein, diese Situation würden wir bereits als "physische Präsenz" des Sponsors werten, welche gemäss unseren Präzisierungen in den FAQs nicht erlaubt ist.

11. Fragen zur Eingabe der Gesuche

11	Frage	Antwort
11.1	Ich plane ein reines Werbeprojekt oder eine reine Umnutzung . Gemäss Leitfaden sind hierfür keine Schnittpläne notwendig, die e-Bauplattform fordert aber obligatorisch einen Schnittplan, was soll ich tun?	Die Gemeinde kann für bereits abgeschlossene Verträge nicht verantwortlich gemacht werden. Auf mögliche Verschärfungen für das kommende Jahr und auf die jeweilige Kommunikation bis spätestens anfangs Mai wird jedes Jahr hingewiesen. Es ist seit längerem bekannt, dass Einschränkungen bis hin zu einer Kontingentierung möglich sind. Diese Lage ist in die Verträge miteinzubeziehen.
10.2	Was soll ich bei der Abfrage betreffend Hauptverantwortliche ausführende Firma Aussehenkonstruktion resp. Innenkonstruktion ausfüllen, wenn es keine entsprechende Firma gibt?	In diesem Fall kann der Projektleiter oder der Gesuchsteller eingetragen werden

Zu beachten: Die Gemeinde beobachtet die Umsetzung der (neuen) Regeln eng. Sollten sich diese in gewissen Bereichen als zu wenig effektiv erweisen, müssen für die kommenden Jahre strengere Regeln / eine strengere Interpretation in Betracht gezogen werden.